

## **Schreiben SenBauWohnV V A 32 – 6565/06/03 vom 22. August 1996**

**Betr.: Grundstücksnummerierung**

**Hier: Abgabe von Numerierungsplänen an private Nutzer**

Ein Einzelfall veranlaßt uns darauf hinzuweisen, daß Numerierungspläne zur Abgabe an private Antragsteller nach § 7(2) VermGBln nicht geeignet sind, da sie keine einheitliche Planunterlage haben. Als Planunterlage dienen sowohl Kartenausschnitte, Lagepläne und auch Architektenpläne, in denen Planungssituationen, insbesondere der Verlauf zukünftiger Grundstücksgrenzen, enthalten sein können. Weiterhin ist der Datenschutz nicht in allen Fällen gewährleistet.

Werden Kopien von Numerierungsplänen beantragt, soll auf Auszüge aus der Flurkarte als Teil des Basisinformationssystems der Berliner Verwaltung verwiesen werden. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarifstelle 6204 des Gebührenverzeichnisses der VGebO.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in Numerierungspläne nach § 6 (2) der Verordnung über die Grundstücksnummerierung bleibt unberührt.

Im Auftrag

Frahm